

**Ordnung  
für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre  
der Westfälischen Wilhelms-Universität  
mit dem Abschluss Bachelor of Science  
vom 15. August 2006**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S.752), hat die Westfälische Wilhelms- Universität die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 6 Regelstudienzeit und Studenumfang, Gliederung des Studiums
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 10 Prüfungsrelevante Leistungen
- § 11 Die Bachelorarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 16 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 17 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 18 Diploma Supplement
- § 19 Einsicht in die Studienakten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 21 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 22 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 23 Inkrafttreten und Veröffentlichung

## **§ 1**

### **Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Volkswirtschaftslehre.

## **§ 2**

### **Ziel des Studiums**

Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Volkswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

## **§ 3**

### **Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

## **§ 4**

### **Zuständigkeit**

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

## **§ 5**

### **Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Für Hochschulwechsler und Studiengangwechsler erfolgt keine Zulassung mit der Einschreibung, sondern erst nach entsprechender Meldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät und Klärung der positiven und negativen Anrechnungen.

(2) Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der Studierenden/die Studierende die Diplom-Vorprüfung, die Bachelorprüfung, die Diplomprüfung, die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang (außer Wirtschaftsinformatik) an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.

(3) Die Zulassung zu den laut Studienordnung für das fünfte und höhere Semester vorgesehenen Lehrveranstaltungen setzt den erfolgreichen Abschluss aller für das erste und zweite Semester vorgesehenen Module voraus. Ausgenommen davon sind Studienplatzwechsler und

Studienfachwechsler, die in das 3. oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden. Diese haben die Modulprüfungen des ersten und des zweiten Semesters so bald wie möglich, spätestens aber innerhalb von drei Semestern abzulegen, soweit keine entsprechenden Anrechnungen erfolgen. Andernfalls sind sie bis zur Erfüllung dieses Erfordernisses von weiteren Prüfungen auszuschließen.

(4) Soweit darüber hinaus die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

### **§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

### **§ 7 Studieninhalte**

(1) Das Bachelorstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:

- 9 Pflichtmodule und 2 Wahlpflichtmodule im Kernbereich Volkswirtschaftslehre
- 2 Pflichtmodule und min. 2 Wahlpflichtmodule im Fach Betriebswirtschaftslehre
- 6 Pflichtmodule in fachübergreifenden Methoden
- die Bachelorarbeit

(2) Im Einzelnen müssen die folgenden Module studiert werden:

1. Kernbereich Volkswirtschaftslehre:

- a. Mikroökonomik I (10 ECTS-Leistungspunkte (LP))
- b. Mikroökonomik II (5 LP)
- c. Mikroökonomik III (5 LP)
- d. Makroökonomik I (10 LP)
- e. Makroökonomik II (5 LP)
- f. Makroökonomik III (5 LP)
- g. Angewandte Wirtschaftsforschung I (10 LP)
- h. Angewandte Wirtschaftsforschung II (10 LP)

- i. Angewandte Wirtschaftsforschung III (5 LP)
- 2. Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre:
  - a. Wahlpflichtmodul VWL 1 (10 LP)
  - b. Wahlpflichtmodul VWL 2 (10 LP)

Die volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtfächer gewählt werden, sofern diese nicht Masterstudierenden vorbehalten bleiben sollen. Den Vorbehalt für Masterstudierende legt der Modulverantwortliche fest.
- 3. Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre:
  - a. Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (10 LP)
  - b. Grundlagen des Rechnungswesens (10 LP)
- 4. Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre
  - a. BWL Wahlpflichtmodul 1 (5 LP oder 10 LP)
  - b. BWL Wahlpflichtmodul 2 (5 LP oder 10 LP)
  - c. BWL Wahlpflichtmodul3 (5 LP oder 10 LP)
  - d. BWL Wahlpflichtmodul4 (5 LP oder 10 LP)

Die betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule können frei aus dem entsprechenden Angebot betriebswirtschaftlicher Pflicht- oder Wahlpflichtfächer gewählt werden, soweit die in den einzelnen Modulen verlangten Voraussetzungen erfüllt sind. Es müssen insgesamt 20 Leistungspunkte erzielt werden. Ausgeschlossen sind die Module Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (10 LP) und Grundlagen des Rechnungswesens (10 LP), da diese in den Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre fallen.
- 5. Pflichtbereich Fachübergreifende Methoden
  - a. Recht für Wirtschaftswissenschaftler (10 LP)
  - b. Statistik für Wirtschaftswissenschaftler(10 LP)
  - c. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler (5 LP)
  - d. Einführung in die Wirtschaftsinformatik (5 LP)
  - e. Empirische Methoden (5 LP)
  - f. Englisch (10 LP)

Hinzu kommt die Bachelorarbeit (10 LP), wahlweise als wissenschaftliche Themenarbeit oder in der Form eines reflektierten und wissenschaftlich qualifizierten Praktikumberichts. Näheres regeln die jeweiligen Modulbeschreibungen und der Studienverlaufsplan.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 180 Leistungspunkten voraus. Hiervon entfallen 170 Leistungspunkte auf die in Absatz 2 genannten Module und 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

(4) Die angebotenen Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und die dabei zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen. Es gilt die jedes Semester auf den Internet-Seiten des Prüfungsamtes veröffentlichte Modulbeschreibung.

## § 8

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Hochschullehrer/

Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.

(2) Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter.

Wiederbestellung ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder dessen/deren Stellvertreter(in) und zwei weiteren Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an seiner/ihrer Stelle kann sein(e)/ihr(e) Stellvertreter(in) handeln.

(8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(9) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang des Prüfungsamtes unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

## **§ 9**

### **Strukturierung des Studiums und der Prüfung**

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Für ein bestandenes Modul werden 5 oder 10 Leistungspunkte vergeben, für eine bestandene Bachelorarbeit bzw. ein bestandenes Bachelorpraktikum werden 10 Leistungspunkte vergeben. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester - auch verschiedener Fächer - zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten sowie auch Unterschiede in den einzelnen Studienjahren bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. Eine Modulprüfung kann aus mehreren prüfungsrelevanten Leistungen bestehen. Die Verteilung der Leistungspunkte auf die prüfungsrelevanten Leistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergibt sich aus den Modulbeschreibungen im Anhang.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.
- (4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.
- (6) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird. Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

## **§ 10**

### **Prüfungsrelevante Leistungen**

- (1) Die Modulbeschreibungen geben Empfehlungen bzgl. der Voraussetzungen, die bei einer Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen vorliegen sollen.
- (2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer oder mehrerer prüfungsrelevanter Leistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Leistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung. Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell

heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen nachvollziehbar sind. Darüber hinaus können auch Prüfungsvorleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

(3) Prüfungsrelevante Leistungen und Prüfungsvorleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind durch den Prüfungsausschuss - unter Anhörung des zuständigen Prüfers - vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat. Hat der Prüfling mindestens 60 Prozent der für das Bestehen der Prüfung erforderlichen Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

|                 |   |
|-----------------|---|
| "sehr gut",     | wenn er mindestens 75 Prozent,                      |
| „gut“,          | wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent. |
| "befriedigend", | wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent. |
| "ausreichend",  | wenn er keine oder weniger als 25 Prozent           |

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für prüfungsrelevante Leistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

(4) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jede Prüfungsleistung die dieser zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen. Die Dauer der Klausur soll 120 Minuten für je 5 vergebene Leistungspunkte entsprechen. Abweichungen um bis zu 50% hiervon sind in beide Richtungen möglich.

(5) Prüfungsleistungen, die innerhalb eines Moduls erbracht werden, sind im Regelfall Bestandteil der Bachelorprüfung (prüfungsrelevante Leistungen). Prüfungsvorleistungen, welche innerhalb eines Moduls zu erbringen sind, aber nicht in die Endnote der Bachelorprüfung eingehen, sollen die Ausnahme sein und müssen als solche gekennzeichnet werden.

(6) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(7) Für jede prüfungsrelevante Leistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes

erfolgen. Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

(8) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben könnten, so ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Prüflingen die betreffende Prüfungsleistung wiederholt wird. Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren müssen innerhalb eines Monats seit Erbringung der Prüfungsleistungen, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden.

## § 11

### Die Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann wahlweise als wissenschaftliche Themenarbeit oder in der Form eines reflektierten und wissenschaftlich qualifizierten Praktikumberichts geschrieben werden. In letzterem Fall ist unmittelbar davor ein mindestens sechswöchiges Bachelorpraktikum zu absolvieren. Die Bachelorarbeit in der Form der wissenschaftlichen Themenarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Die Bachelorarbeit in der Form des Praktikumberichts soll zeigen, dass der die/der Studierende in der Lage ist, eine berufliche Erfahrung und ihren Hintergrund wissenschaftlich und methodisch zu reflektieren und sachgerecht schriftlich darzustellen. Er soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. Für die Wahl des Prüfers sowie für das Thema der Bachelorarbeit in Form der wissenschaftlichen Themenarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Lehnt der vorgeschlagene Prüfer die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Betreuer zugewiesen.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. die Bestätigung der Betreuung des Bachelorpraktikums erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 120 Leistungspunkte aus prüfungsrelevanten Studienleistungen erreicht hat. Der Zeitpunkt der Themenausgabe bzw. der Aufnahme des Bachelorpraktikums ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in der Form einer wissenschaftlichen Themenarbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit in der Form eines Praktikumberichts beträgt 4 Wochen, beginnend mit dem Ende des Praktikums. Das Praktikum kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Praktikums abgebrochen werden.

(5) Mit Genehmigung des Betreuers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein

Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(6) Entscheidet sich die Kandidatin/der Kandidat für die Bachelorarbeit in Form des Praktikumsberichts, so ist Gegenstand der Bewertung durch den Prüfer der Praktikumsbericht, nicht die Leistung im Praktikum selbst. Der Praktikumsbericht soll neben der Beschreibung der eigenen Aufgaben und Leistungen im Praktikum vor allem auch eine Einordnung dieser Arbeiten in die betrieblichen bzw. organisatorischen Zusammenhänge beinhalten. Dazu gehört regelmäßig auch eine Beschreibung des Praktikumsbetriebes und seiner Stellung im volkswirtschaftlichen Gesamtzusammenhang. Mögliche Praktikumsbetriebe sind neben Unternehmen auch Behörden, Ministerien, Verbände und nicht-universitäre Forschungsinstitutionen.

## § 12

### **Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer; der erste Prüfer soll der Themensteller sein. Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Eine Delegation der Vorkorrektur ist zulässig.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll 6 Wochen nicht überschreiten.

(4) Als Note der Bachelorarbeit wird vorbehaltlich von Satz 3 das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen festgesetzt. Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (4,7 oder 5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Diplomarbeit gemeinsam fest. Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit.

(5) Im Falle von Absatz 2 Satz 2 ist ein(e) zweite(r) Prüfer(in) hinzuzuziehen, wenn die Bachelorarbeit nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

### § 13

#### **Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit in Form einer wissenschaftlichen Themenarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Prüferin/Prüfer für die Bachelorarbeit in Form eines Praktikumsberichts kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Eine Vorkorrektur durch wissenschaftliche Mitarbeiter(-innen) ist zulässig.
- (7) Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer prüfungsrelevanten Leistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme des Prüfers die Stellungnahme eines zweiten Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. Die Heranziehung eines zweiten Prüfers ist zwingend erforderlich, wenn es im Widerspruchsfall um das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung geht.

### § 14

#### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienleistungen, bestandene Prüfungsleistungen und Fehlversuche, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen mit den Punkten, welche gemäß dieser Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind, angerechnet, sofern sie sich einem Modul oder einer prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls zuordnen lassen und in Münster erbracht werden müssen. Fachspezifische Sprachprüfungen werden unabhängig davon, wo sie erbracht wurden, grundsätzlich anerkannt, wenn sie den in den entsprechenden Modulen vorgesehenen Standards entsprechen. In Zweifelsfällen bzgl. der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen bzw. von Sprachprüfungen holt der Prüfungsausschuss entsprechende Expertise ein.
- (2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Nicht bestandene, gleichwertige Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht würden, werden von Amts wegen angerechnet, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen,

die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend..

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, so werden die dafür vorgesehenen Punkte ohne Note gut geschrieben. Eine Berücksichtigung der Benotung in der Gesamtnote der Bachelorprüfung erfolgt nicht. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsrelevante Leistungen aus anderen Studiengängen oder von anderen Hochschulen können höchstens bis zu einem Anteil von 120 Leistungspunkten angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

## § 15

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung**

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. Zugleich müssen mindestens 180 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. Für Sprachprüfungen gilt diese Versuchsbeschränkung nicht, sondern diese können unbegrenzt wiederholt werden. Insgesamt stehen den Studierenden darüber hinaus Zusatzversuche im Umfang von 20 Leistungspunkten zur Verfügung, die wahlweise für die - auch mehrmalige -Wiederholung nicht-bestandener prüfungsrelevanter Leistungen oder für die Wiederholung bereits bestandener prüfungsrelevanter Leistungen zwecks Notenverbesserung eingesetzt werden können. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nur unter Einsatz entsprechender Leistungspunkte der Zusatzversuchsregelung möglich. Für Studiengangwechsler und für Hochschulwechsler, die gleichwertige prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls oder Module oder die Bachelorarbeit insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf

die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten und ggf. auf die Zahl Ihrer Zusatzversuche angerechnet.

(3) Zusatzversuche müssen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse für die entsprechende prüfungsrelevante Leistung geltend gemacht werden.

(4) Bei Geltendmachung eines Zusatzversuchs für eine nicht bestandene prüfungsrelevante Leistung gilt diese als nicht unternommen.

(5) Bei Geltendmachung eines Zusatzversuchs für eine bestandene prüfungsrelevante Leistung kann der Kandidat/die Kandidatin die betreffende Prüfungsleistung im unmittelbar folgenden Wiederholungstermin ein zweites Mal erbringen, mit der Folge, dass die bessere der Noten gewertet wird. Die zweite Erbringung gilt nicht als eigener Versuch und das Setzen eines weiteren Zusatzversuchs auf diese Prüfung ist ausgeschlossen.

(6) Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(7) Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere prüfungsrelevante Leistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. Hat die Kandidatin/der Kandidat in dem bisherigen Wahlpflichtmodul Fehlversuche unternommen, so werden diese in Höhe der betreffenden Leistungspunkte auf die Zusatzversuche der Kandidatin/des Kandidaten angerechnet. Stehen dafür nicht mehr genügend Leistungspunkte als Zusatzversuche zur Verfügung, ist ein Wechsel des Wahlpflichtmoduls nicht möglich.

(8) Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Im Wiederholungsfall kann anstelle der Bachelorarbeit in Form einer Themenarbeit auch die Form d& Praktikumsberichts gewählt werden und umgekehrt. Wird die Wiederholung in Form eines Praktikumsberichts absolviert, setzt das die vorherige Ableistung eines weiteren Praktikums voraus. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit bzw. ein Abbruch des Bachelorpraktikums ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule die Bachelorarbeit nicht bestanden haben, erhalten diesen Fehlversuch auf die Zahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(9) Ist ein Pflichtmodul oder die Bachelorarbeit in der Wiederholung und nach Ausschöpfen aller Zusatzversuchsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(10) Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.

## § 16

**Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und  
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit, für alle anderen prüfungsrelevanten Leistungen sowie für die Gesamtbenotung eines Moduls sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;  
 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;  
 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;  
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;  
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten und bewerteten Leistungen eine Note gebildet. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante und benotete Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
 von 1,6 bis 2,5 = gut;  
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorpraktikums wird eine Gesamtnote gebildet. Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. Sind in einem Wahlpflichtbereich mehr Module als in der Studienordnung vorgesehen erfolgreich absolviert worden, so geht nur die in der Studienordnung vorgesehene Anzahl dieser Module in die Gesamtnote ein. Die/der Studierende hat ein Wahlrecht, welche dies sein sollen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;  
 von 1,6 bis 2,5 = gut;  
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;  
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;  
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Neben der Gesamtnote (mit Zahlenwert) wird eine ECTS-Note nach folgender Bestimmung zugeordnet:

| Prozentzahl der erfolgreichen Studierenden,<br>die normalerweise diese Note erhalten | ECTS-Note    | ECTS-Grade |
|--|--------------|------------|
| 10 Prozent   | excellent    | A          |
| 25 Prozent   | very good    | B          |
| 30 Prozent   | good         | C          |
| 25 Prozent   | satisfactory | D          |
| 10 Prozent   | sufficient   | E          |

Als Grundlage für die Berechnung der Note ist der Abschlussjahrgang als Kohorte rollierend zu erfassen. Bei geringer Größe können auch mehrere Jahrgänge zusammengefasst werden.

## § 17

### **Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit bzw. des Bachelorpraktikums,
  - b) das Thema der Bachelorarbeit bzw. des Praktikumsberichts,
  - c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 16 Abs. 3,
  - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,
  - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

## § 18

### **Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. Freiwillig absolvierte Module, welche über die Anforderungen der Studienordnung hinausgehen, sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

## § 19

### **Einsicht in die Studienakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit bzw. das Bachelorpraktikum.

**§ 20****Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung, die Bachelorarbeit bzw. der Bericht über das Bachelorpraktikum nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Für alle Fälle, in welchen der Prüfungsausschuss die Gründe anerkennt, wird dies den Studierenden im allgemeinen Notenaushang unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Datenschutzes mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit bzw. des Berichts über das Bachelorpraktikum durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 21****Ungültigkeit von Einzelleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit bzw. beim Bericht über das Bachelorpraktikum getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit oder den Bericht über das Bachelorpraktikum, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Bachelorarbeit oder das Bachelorpraktikum nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelortzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggf. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 22

### Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 21 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

## § 23

### Inkrafttreten und Veröffentlichung

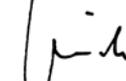
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni ) in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

---

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. August 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

## Übersicht über die Modulbeschreibungen

### **Pflichtmodule**

(in Klammern: Semesterzuordnung bei Beginn im Wintersemester)

#### Methoden (Bachelor und Master)

Mathematik (1.)  
 Wirtschaftsinformatik (1.)  
 Statistik (1.-2.)  
 Recht (1.-2.)  
 Empirische Methoden (3.)  
 Englisch (4.-6.)  
 Forschungspraktikum (7.)

#### BWL (Bachelor)

BWL I (1.)  
 BWL II (2.)

#### VWL (Bachelor und Master)

Mikroökonomik I (2.)  
 Mikroökonomik II (4.)  
 Mikroökonomik III (5.)  
 Makroökonomik I (3.)  
 Makroökonomik II (4.)  
 Makroökonomik III (6.)  
 Angewandte Wirtschaftsforschung I: Wettbewerb und Regulierung (3.)  
 Angewandte Wirtschaftsforschung II: Staatseinnahmen und Staatsausgaben (4-5.)  
 Angewandte Wirtschaftsforschung III: Arbeit und Soziales (6.)  
 Volkswirtschaftliche Methoden (7.-8.)  
 Volkswirtschaftstheorie (7.-8.)  
 Volkswirtschaftspolitik (7.)  
 Seminar Volkswirtschaftstheorie (9.)  
 Seminar Volkswirtschaftspolitik (8.)  
 Seminar Volkswirtschaftslehre (9.)  
 Projektstudium (9.)

#### Bachelorarbeit/-praktikum

Bachelorarbeit (6.)

#### Masterarbeit

Masterarbeit (9./10.)

**Wahlpflichtmodule**

(in Klammern: Zuordnung zum Bachelor- und/oder Masterstudium)

VWL Wahlpflicht (Bachelor und Master)

Geld und Kredit I (Wahl, B/M)

Geld und Kredit II (Wahl, B/M)

Verwaltungsökonomik (Wahl, B/M)

Verkehrsökonomik (Wahl, B/M)

Umweltökonomik (Wahl, B/M)

Einführung in die Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

Ausgewählte Themen der neueren Wirtschaftsgeschichte (Wahl, B/M)

Energieökonomik (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation I (Wahl, B/M)

Unternehmenskooperation II (Wahl, B/M)

Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung I (Wahl, B/M)

Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung II (Wahl, B/M)

Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung III (Wahl, M)

Regionalökonomik (Wahl, B/M)

Internationale Wirtschaftsbeziehungen (Wahl, B/M)

Weltwirtschaft (Wahl, M)

Wirtschafts- und Arbeitsrecht (Wahl, B/M)

Öffentliches Wirtschaftsrecht (Wahl, B/M)

Wirtschaftsinformatik (Wahl, B/M)

BWL Wahlpflicht (Bachelor)

BWL Wahl 1 (Wahl, 3.)

BWL Wahl 2 (Wahl, 4.)

BWL Wahl 3 (Wahl, 5.)

BWL Wahl 4 (Wahl, 6.)

# Modul Mathematik (1.)

|   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>Name des Moduls</b>                                      | <b>Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler</b>   |
| 2 | <b>Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)</b> | Institut für Wirtschaftsinformatik<br>Dr. Ingolf Terveer   |
| 3 | <b>Anmeldung</b>  | Eine Anmeldung zur Vorlesung ist nicht erforderlich. Für die Proseminare ist eine Anmeldung über das Internet notwendig. Zu beachten sind die Regelungen zur Anmeldung zu Semester begleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes.  |
| 4 | <b>Inhalte / Lehrziele / Lehrformen</b>                     | Mit dem Modul „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ werden Studierenden in den Studiengängen BWL/VWL und Wirtschaftsinformatik in unmittelbarem Anschluss an die Schulmathematik Grundkenntnisse der höheren Mathematik vermittelt. Der Schwerpunkt liegt dabei in der Modellierung und methodischen Behandlung linearer und nichtlinearer Input-Output-Zusammenhänge mit Mitteln der Analysis und linearen Algebra. Betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen auf Basis von Ableitungen gehören ebenso hierzu wie Verflechtungs- und Wanderungsmodelle mittels Matrizen. Besonderes Augenmerk wird auf die grundlegende Lagrange-Methode zur nichtlinearen Optimierung gelegt. Die Vorlesung wird begleitet durch ein Proseminar, in dem unter Anleitung von Tutoren Übungsaufgaben gerechnet werden, sowie durch einen anfangs des Semesters stattfindenden Überbrückungskurs, in dem im Stile einer Vorlesung noch einmal die wesentlichen Inhalte der Schulmathematik wiederholt werden. |
| 5 | <b>Verwendung / Verwendbarkeit</b>                          | Grundlage aller quantitativen Methoden im wirtschaftswissenschaftlichen Studium, z.B.:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>•Wirtschaftsinformatik: Operations Research, Stochastik, Datenanalyse, Simulation, Informatik</li> <li>•BWL: Statistik (→Marketing), Operations Research (Controlling, Produktion)</li> <li>•VWL: Mikro- und Makroökonomie, Statistik</li> </ul>  |
| 6 | <b>Zusammensetzung</b>                                      |  |

| Veranstaltung   | SWS | CP / ECTS |
|---|-----|-----------|
| Vorlesung „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“             | 3   | 3         |
| Proseminar zur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“        | 2   | 2         |
| Überbrückungskurs zur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ | 2   |           |
| $\Sigma$  | 7   | 5         |

|    |   |   |
|----|---|---|
| 7  | <b>Voraussetzungen (empfohlen)</b>  | Grundlegende mathematische Kenntnisse (Schulmathematik)             |
| 8  | <b>Wie häufig wird das Modul angeboten?</b>   | jedes Wintersemester  |
| 9  | <b>Zeitraum zur Absolvierung des Moduls</b>   | ein Semester  |
| 10 | <b>Wiederholungsmöglichkeit</b>   | jedes Semester  |
| 11 | <b>Zusammensetzung der Endnote des Moduls</b>   | Die Endnote ergibt sich aus dem Ergebnis der Modulabschlussklausur. |
| 12 | <b>Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP</b> | Bestehen der Modulabschlussklausur                                  |

# Modul Wirtschaftsinformatik (1.)

|   |   |   |
|---|---|---|
| 1 | <b>Name des Moduls</b>                                      | Grundzüge der Wirtschaftsinformatik   |
| 2 | <b>Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)</b> | Informationsverarbeitungsversorgungseinheit der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät<br>Akad. Dir. Dr. Jan-Armin Reepmeyer  |
| 3 | <b>Anmeldung</b>  | Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Beachten Sie aber bitte die Regelungen zur Anmeldung zu semesterbegleitenden Prüfungsleistungen des Prüfungsamtes sowie zu den Praxistests.  |
| 4 | <b>Inhalte / Lehrziele / Lehrformen</b>                     | Ziel des Moduls ist, einen Überblick in die Struktur und Gestaltung eines Informations- und Kommunikationssystems sowie dessen Möglichkeiten und Unmöglichkeiten zu geben. Dies geschieht zum einen in der Lehrform der klassischen Vorlesung, zum anderen in der Anleitung und Umsetzung der eigenständigen Arbeit am PC.<br>Inhalte der Vorlesung: Darstellung und Verarbeitung von Daten, EDV-Plattform mit Hardware- und Softwareplattform, Datenarchitektur incl. SQL, Anwendungsarchitektur, IKS-Management<br>Inhalte der Arbeit am PC: Excel, Programmiersprache, DB-System |
| 5 | <b>Verwendung / Verwendbarkeit</b>                          | Die vermittelten praktischen Kenntnisse werden in vielen Veranstaltungen zur Lösung der dort gestellten Aufgaben benötigt. Da IKS ein wesentlicher Bestandteil jedes Unternehmens sind, ist ein Überblick über dieses Thema notwendig für das Verständnis vieler Fragestellungen in späteren Veranstaltungen.   |
| 6 | <b>Zusammensetzung</b>                                      |   |

| Veranstaltung   | SWS | CP / ECTS |
|---|-----|-----------|
| Grundzüge der Wirtschaftsinformatik                         | 2   |           |
| Anwendungen der Wirtschaftsinformatik                       | 1   |           |
| Tutorium am PC zu den Anwendungen der Wirtschaftsinformatik | 1   |           |
| $\Sigma$  | 4   | 5         |

|    |   |  |
|----|---|--|
| 7  | <b>Voraussetzungen (empfohlen)</b>  | Grundlegende Kenntnisse in der Nutzung eines Computers, sonst ohne Vorkenntnisse, da erstes Semester   |
| 8  | <b>Wie häufig wird das Modul angeboten?</b>   | Einmal jährlich, Beginn zum WS mit den Grundzügen der Wirtschaftsinformatik  |
| 9  | <b>Zeitraum zur Absolvierung des Moduls</b>   | Innerhalb von 3 Semestern  |
| 10 | <b>Wiederholungsmöglichkeit</b>   | Prüfung an einem computergestützten Prüfungssystem: pro Semester<br>Praxistests: ein- bis zweimal im Monat, auch in der vorlesungsfreien Zeit  |
| 11 | <b>Zusammensetzung der Endnote des Moduls</b>   | Aus der Punktzahl des schriftlichen Prüfungsteils und den zu Punkten umgewandelten Ergebnissen der Praxistests   |
| 12 | <b>Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP</b> | Regelmäßige Teilnahme an den Veranstaltungen und erfolgreiche Teilnahme an den abschließenden Prüfungen / Tests:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung an einem computergestützten Prüfungssystem</li> <li>• Drei Praxistests am Computer (Excel, Progr.sprache, Datenbanken mit SQL)</li> </ul> Zur Vorbereitung der Praxistests ist eine eigenständige intensive Arbeit am Computer unverzichtbar, die bei Bedarf durch Tutoren in den Computerpools unterstützt wird. |

# Modul Statistik (1.-2.)

|          |   |  |
|----------|---|--|
| <b>1</b> | <b>Name des Moduls</b>                                      | Statistik  |
| <b>2</b> | <b>Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Institut für Ökonometrie und Wirtschaftsstatistik (Prof. Dr. Mark Trede, PD Dr. Andreas Behr)</li> <li>• Professur für Volkswirtschaftslehre insb. Empirische Wirtschaftsforschung (Prof. Dr. Bernd Wilfling)</li> </ul>  |
| <b>3</b> | <b>Anmeldung</b>  | Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.   |
| <b>4</b> | <b>Inhalte / Lehrziele / Lehrformen</b>                     | Grundlagen der Wahrscheinlichkeitsrechnung; Stichproben; Schätzen und Testen; Daten in Form von Tabellen, Grafiken und Kennzahlen übersichtlich darstellen; Manipulationsmöglichkeiten kennen lernen; Zusammenhänge zwischen ökonomischen Größen beschreiben und quantifizieren. Der Lernstoff wird in Form von zwei Vorlesungen mit begleitenden Proseminaren vermittelt. |
| <b>5</b> | <b>Verwendung / Verwendbarkeit</b>                          | Dieses Modul legt die Grundlagen für jede Form empirischer Arbeit. Es ist Voraussetzung für die Module des Schwerpunkts „Statistik/Ökonometrie/Empirische Wirtschaftsforschung“.   |
| <b>6</b> | <b>Zusammensetzung</b>                                      |  |

| Veranstaltung   | SWS      | CP / ECTS |
|---|----------|-----------|
| Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik                 | 2        | 5         |
| Proseminar zu „Wahrscheinlichkeitsrechnung und schließende Statistik“ | 2        |           |
| Deskriptive Statistik   | 2        | 5         |
| Proseminar zu „Deskriptive Statistik“                                 | 2        |           |
| <b>Σ</b>  | <b>8</b> | <b>10</b> |

|           |   |   |
|-----------|---|---|
| <b>7</b>  | <b>Voraussetzungen (empfohlen)</b>  | Schulwissen Mathematik  |
| <b>8</b>  | <b>Wie häufig wird das Modul angeboten?</b>   | jährlich  |
| <b>9</b>  | <b>Zeitraum zur Absolvierung des Moduls</b>   | 2 Semester  |
| <b>10</b> | <b>Wiederholungsmöglichkeit</b>   | Beide Klausuren werden jedes Semester angeboten.  |
| <b>11</b> | <b>Zusammensetzung der Endnote des Moduls</b>   | Die Endnote entspricht dem Durchschnitt der beiden Klausurnoten.  |
| <b>12</b> | <b>Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP</b> | Regelmäßige Mitarbeit in Vorlesungen und Proseminaren; eigenständiges Literaturstudium; Bestehen der Klausuren. |

## Modul Recht (1.-2.)

|   |   |  |
|---|---|--|
| 1 | <b>Name des Moduls</b>                                      | Recht (Pflichtbereich VWL)   |
| 2 | <b>Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)</b> | Zivilrecht: Prof. Kindl<br>Öffentliches Recht: Prof. Wolfgang  |
| 3 | <b>Anmeldung</b>  | Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO   |
| 4 | <b>Inhalte / Lehrziele / Lehrformen</b>                     | Zivilrecht: Einführung in die Grundlagen des Privatrechts: Vertragsschluss; Anfechtung; Stellvertretung; Minderjährigengerecht; Schuldrecht Allgemeiner Teil: Schuldner- und Gläubigerverzug, Unmöglichkeit, Schuldrecht Besonderer Teil in Grundzügen (insbesondere Kaufrecht).<br>Öffentliches Recht: Staatsorganisationsrecht, insb. Staatsstrukturprinzipien, Staatsorgane, Funktionen, Systematik und Inhalte der Grundrechtsgewährleistungen; Grundlagen des Europarechts; Grundfreiheiten und Politiken des EU-Vertrags.<br>Vermittlung der Methoden juristischer Fallbearbeitung durch in die Vorlesung eingestreute Fallbesprechungen |
| 5 | <b>Verwendung / Verwendbarkeit</b>                          | Zivilrecht: Hohe Bedeutung insbesondere des Vertragsrechts für die spätere berufliche Praxis in Unternehmen.<br>Öffentliches Recht: Grundkenntnisse des deutschen Staatsrechts und des Europarechts sind unerlässliche Voraussetzung für das Verständnis staatlicher Maßnahmen mit wirtschaftsrechtlichem Bezug.<br>Voraussetzung für die Wahlpflichtfächer Wirtschafts- und Arbeitsrecht sowie öffentliches Wirtschaftsrecht.   |
| 6 | <b>Zusammensetzung</b>                                      |  |

| Veranstaltung                | SWS | CP / ECTS |
|------------------------------|-----|-----------|
| Vorlesung Privatrecht I      | 2   | 3         |
| Vorlesung Privatrecht II     | 2   | 3         |
| Vorlesung Öffentliches Recht | 2   | 4         |
| $\Sigma$                     | 6   | 10        |

|    |   |  |
|----|---|--|
| 7  | <b>Voraussetzungen (empfohlen)</b>  | Keine  |
| 8  | <b>Wie häufig wird das Modul angeboten?</b>   | Jedes zweite Semester  |
| 9  | <b>Zeitraum zur Absolvierung des Moduls</b>   | Innerhalb von zwei Semestern   |
| 10 | <b>Wiederholungsmöglichkeit</b>   | Jedes Semester   |
| 11 | <b>Zusammensetzung der Endnote des Moduls</b>   | Notendurchschnitt der zu erbringenden Leistungsnachweise im Verhältnis entsprechend der CP gewichtet (eine Gesamtklausur Privatrecht, eine Klausur Öffentliches Recht) |
| 12 | <b>Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP</b> | Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Vorlesungen. Das Modul wird mit jeweils einer Klausur in den jeweiligen Veranstaltungen abgeschlossen.                         |

## Modul Empirische Methoden (3.)

|          |   |  |
|----------|---|--|
| <b>1</b> | <b>Name des Moduls</b>                                      | Empirische Methoden  |
| <b>2</b> | <b>Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Institut für Ökonometrie und Statistik (Prof. Dr. Mark Trede, PD Dr. Andreas Behr)</li> <li>• Professur für Volkswirtschaftslehre insbes. Empirische Wirtschaftsforschung (Prof. Dr. Bernd Wilfling)</li> </ul>   |
| <b>3</b> | <b>Anmeldung</b>  | Eine Anmeldung an den Instituten und Lehrstühlen ist nicht erforderlich. Die prüfungsrechtliche Anmeldung bleibt hiervon unberührt.  |
| <b>4</b> | <b>Inhalte / Lehrziele / Lehrformen</b>                     | Das Modul vermittelt grundlegende Methoden der ökonomischen Datenanalyse. Im Vordergrund steht die statistische Inferenz im einfachen und multiplen Regressionsmodell. Neben der Vermittlung theoretischer Grundlagen wird besonderer Wert auf die praktische Umsetzung durch Anwendungen am Rechner gelegt. |
| <b>5</b> | <b>Verwendung / Verwendbarkeit</b>                          | Die Verwendbarkeit des Moduls für die Berufspraxis ergibt sich unmittelbar aus dem vielfältigen Bedarf an quantitativen Analysen in Unternehmen, Behörden und internationalen Organisationen. Die Beherrschung von empirischen Methoden ist essentiell für einen Volkswirt.                                  |
| <b>6</b> | <b>Zusammensetzung</b>                                      |  |

| Veranstaltung                                     | SWS | CP / ECTS |
|---|-----|-----------|
| Vorlesung Empirische Wirtschaftsforschung         | 2   | 2,5       |
| Proseminare zu den Methoden empirischen Arbeitens | 2   | 2,5       |
| $\Sigma$  | 4   | 5         |

|           |   |  |
|-----------|---|--|
| <b>7</b>  | <b>Voraussetzungen (empfohlen)</b>  | Erfolgreiche Absolvierung der Module Statistik und Informatik des Bachelorstudiums     |
| <b>8</b>  | <b>Wie häufig wird das Modul angeboten?</b>   | Jährlich   |
| <b>9</b>  | <b>Zeitraum zur Absolvierung des Moduls</b>   | Ein Semester   |
| <b>10</b> | <b>Wiederholungsmöglichkeit</b>   | Die Gesamtklausur wird jedes Semester angeboten  |
| <b>11</b> | <b>Zusammensetzung der Endnote des Moduls</b>   | Die Endnote entspricht der Gesamtklausurnote   |
| <b>12</b> | <b>Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP</b> | Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen und Bestehen der Gesamtklausur |

## Modul Englisch (4.-6.)

|          |   |   |
|----------|---|---|
| <b>1</b> | <b>Name des Moduls</b>                                      | Englisch (Pflichtbereich fachübergreifende Methoden)  |
| <b>2</b> | <b>Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)</b> | Sprachzentrum, Dr. Gallagher, externe Sprachschulen   |
| <b>3</b> | <b>Anmeldung</b>  | Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsamt laut PO  |
| <b>4</b> | <b>Inhalte / Lehrziele / Lehrformen</b>                     | Ziel des Moduls ist der Erwerb von sehr guten Sprachkenntnissen in Englisch. Dazu werden durch die Fakultät in Abstimmung mit dem Sprachzentrum entsprechende Sprachkurse angeboten.  |
| <b>5</b> | <b>Verwendung / Verwendbarkeit</b>                          | Die Beherrschung der englischen Sprache ist essentiell für Ökonomen und insbesondere Voraussetzung für den Berufseintritt in internationalen Organisationen wie der EU oder der OECD. |
| <b>6</b> | <b>Zusammensetzung</b>                                      |   |

| Veranstaltung                               | SWS      | CP / ECTS |
|---|----------|-----------|
| Sprachkurs Englisch I (allgemeinsprachlich) | 2        |           |
| Sprachkurs Englisch II (fachbezogen)        | 2        |           |
| Sprachkurs Englisch III (fachbezogen)       | 2        |           |
| <b>Σ</b>                                    | <b>6</b> | <b>10</b> |

|           |   |   |
|-----------|---|---|
| <b>7</b>  | <b>Voraussetzungen (empfohlen)</b>  | Schulkenntnisse in Englisch<br>C-Test des Sprachzentrums zur Einstufung   |
| <b>8</b>  | <b>Wie häufig wird das Modul angeboten?</b>   | Einstieg jedes Semester möglich   |
| <b>9</b>  | <b>Zeitraum zur Absolvierung des Moduls</b>   | Laut Studienplan innerhalb von drei Semestern vorgesehen  |
| <b>10</b> | <b>Wiederholungsmöglichkeit</b>   | Jedes Semester  |
| <b>11</b> | <b>Zusammensetzung der Endnote des Moduls</b>   | Ergebnis der Abschlussprüfung auf dem Level Unicert 3   |
| <b>12</b> | <b>Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP</b> | Aktive Teilnahme an den Sprachkursen und Ablegen der entsprechenden Prüfung<br>Nachgewiesene <i>fachbezogene</i> Sprachkenntnisse gleicher Qualifikation können ohne erneute Teilnahme oder Prüfung anerkannt werden. Die Anerkennung rein allgemeinsprachlicher Qualifikationen (z. B. TOEFL) ist nicht möglich. |

# Modul Forschungspraktikum (7.)

|          |   |   |
|----------|---|---|
| <b>1</b> | <b>Name des Moduls</b>                                      | Forschungspraktikum   |
| <b>2</b> | <b>Anbietendes Institut / Verantwortliche(r) Dozent(in)</b> | Alle VWL-Lehrstühle und -Institute  |
| <b>3</b> | <b>Anmeldung</b>  | Anmeldung bei dem Lehrstuhl/Institut, bei dem das Forschungspraktikum absolviert werden soll  |
| <b>4</b> | <b>Inhalte / Lehrziele / Lehrformen</b>                     | Bei diesem Modul sollen die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens erlernt und in angeleiteter wissenschaftlicher Mitarbeit an den Forschungsarbeiten eines Lehrstuhls/Institut erprobt werden. Dazu sind den Studierenden Aufgaben wie wissenschaftliche Präsentation, Redigierung wissenschaftlicher Texte, Literaturrecherchen, Erstellung und Präsentation von Statistiken zu übertragen. Parallel dazu erfolgt die Teilnahme an einem Seminar, in dem entsprechende Techniken erlernt und die eigenen Arbeiten selbständig präsentiert werden. |
| <b>5</b> | <b>Verwendung / Verwendbarkeit</b>                          | Das Forschungspraktikum soll den Studierenden Anleitung und praktische Erfahrungen für die Grundtechniken wissenschaftlichen Arbeitens vermitteln und sie in Vorbereitung auf Seminare und das Berufsleben in entsprechenden Präsentationsfähigkeiten schulen.  |
| <b>6</b> | <b>Zusammensetzung</b>                                      |   |

| Veranstaltung  | SWS | CP / ECTS |
|--|-----|-----------|
| Von den einzelnen Lehrstühlen/Instituten verantwortete und organisierte Mitarbeit in der eigenen Forschung, ausnahmsweise auch in der Forschung anderer Institutionen (andere Hochschulen, Forschungsinstitute, volkswirtschaftliche Abteilungen etc.) | 4   | 7         |
| Begleitendes Methodenseminar   | 2   | 3         |
| $\Sigma$   | 6   | 10        |

|           |   |  |
|-----------|---|--|
| <b>7</b>  | <b>Voraussetzungen (empfohlen)</b>  |  |
| <b>8</b>  | <b>Wie häufig wird das Modul angeboten?</b>   | Jedes Semester   |
| <b>9</b>  | <b>Zeitraum zur Absolvierung des Moduls</b>   | Innerhalb eines Semesters  |
| <b>10</b> | <b>Wiederholungsmöglichkeit</b>   | Das Modul wird in jedem Semester von mindestens einem Lehrstuhl oder Institut angeboten.   |
| <b>11</b> | <b>Zusammensetzung der Endnote des Moduls</b>   | Der betreuende Lehrstuhlinhaber beurteilt die inhaltliche Leistung. Der Seminarleiter beurteilt die Präsentationsleistung und Mitarbeit im Seminar. Die Note ergibt sich zu 7/10 aus der inhaltlichen Leistung und zu 3/10 aus der Präsentation.   |
| <b>12</b> | <b>Zu erbringende Arbeitsleistungen zum Bestehen des Moduls und zum Erlangen der CP</b> | Angeleitete wissenschaftliche Mitarbeit nach Vorgabe des betreuenden Lehrstuhls/Instituts mit einem Arbeitsaufwand im Umfang von ca. 4 SWS, regelmäßige aktive Teilnahme am begleitenden Methodenseminar und Präsentation der eigenen Arbeit dort. |